

# Neueste Entwicklungen in den RVS

Dipl.-Ing. Bernd Skoric (MA 46)

# Übersicht

- Grundsätzliches zu Richtlinien
- RVS – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
- RVS mit Bezug zu Gemeinschaftsflächen
- RVS mit Bezug zur selbsterklärenden Straße

## Grundsätzliches zu Richtlinien

- Was sind Richtlinien?
- Sind Richtlinien überhaupt notwendig?
- Ist die Einhaltung von Richtlinien zwingend erforderlich?

## Richtlinien

sind Handlungsvorschriften mit bindendem, bzw. empfehlendem, Charakter und stellen den Stand der Technik für einen definierten Anwendungsbereich dar. Sie beruhen auf gesetzlichen, normativen und weiteren aktuellen technischen Regeln und geben einen grundsätzlich erprobten Standard wieder.

(siehe RVS 01.03.11)

## Richtlinien

definieren unter anderem Begriffe, um in der Technik mit einer einheitlichen und eindeutigen Stimme zu sprechen.

Richtlinien  
sind notwendig. Es ist jedoch zulässig  
von Angaben der Richtlinien begründet  
abzuweichen. Wären keine Richtwerte  
vorhanden, kann man auch nicht  
begründet abweichen.

## RVS – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen

Die RVS werden in der „Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) von den Arbeitsausschüssen, die in Arbeitsgruppen zusammengefasst sind, ausgearbeitet. Sie umfassen u.a. die Themen Verkehrsplanung, Straßenplanung, Umweltschutz, aber auch vertragliche Aspekte und die Standardisierung von Leistungsbeschreibungen.

Die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr ist die fachübergreifende Plattform von mehr als 1200 Verkehrsexperten und ist grundsätzlich mit Fachleuten der Auftraggeber, der Wissenschaft, der Planung und Projektierung, der Auftragnehmer und weiteren Sachverständigen besetzt.

## RVS mit Bezug zu Gemeinschaftsflächen

- Eine eigene RVS für Gemeinschaftsflächen?
- Ist es überhaupt sinnvoll feste Regeln für Gemeinschaftsflächen festzuschreiben?
- Sind die entsprechenden Standards schon erprobt?

- Derzeit ist die Ausarbeitung einer eigenen RVS nicht vorgesehen.

Die Überarbeitung der RVS 03.04.12 –  
Querschnittgestaltung von Innerortsstraßen  
beginnt demnächst.

(1. Sitzung 13. Okt. 2011)

In dieser RVS sollen Gemeinschaftsflächen  
mitbehandelt werden.

- Gemeinschaftsflächen sind dem Charakter und der Nutzung der jeweiligen Straßenstelle bestens anzupassen.

Allgemeingültige Regeln  
erscheinen dennoch sinnvoll.

Heiße Diskussionen sind zu  
erwarten und sind erwünscht.

- Einzelne Elemente von Gemeinschaftsflächen sind in gültigen RVS bereits behandelt und daher erprobt:

RVS 02.02.32 – Anwendungsgrundlagen für den verkehrstechnischen Sachverständigen  
Fahrbahnanhebungen zur Reduktion der Geschwindigkeiten



## 8., Piaristengasse / Maria-Treu-Gasse

Dipl.-Ing. Bernd Skoric (MA 46) KfV – „Sichere Straßen für Morgen“; Wien, 6.Okt.2011

# RVS 02.02.36 – Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum

Allgemeine Anforderungen für  
Fußgänger im Straßenraum

Taktile Bodeninformationen auf  
großen Plätzen

RVS 03.02.12 – Fußgängerverkehr  
wird derzeit neu überarbeitet

RVS 03.02.13 – Radverkehr  
im März 2011 neu veröffentlicht

## Beide RVS behandeln auch Mischflächen

In der RVS – Radverkehr wurden Festlegungen für das Radfahren in Fußgängerzonen neu und ausführlich getroffen. Diese sollen auch in die RVS – Fußgängerverkehr übernommen werden.



## 1., Tuchlauben

Dipl.-Ing. Bernd Skoric (MA 46) KfV – „Sichere Straßen für Morgen“; Wien, 6.Okt.2011

## RVS 03.04.14 – Gestaltung des Schulumfeldes

Diese RVS zeigt in mehreren Beispielen ausführlich die Vorteile von Gemeinschaftsflächen im Schulumfeld auf und nimmt eine Bewertung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Geschwindigkeitsreduktion und der Reduktion des motorisierten Verkehrsaufkommens vor.

# Bestandsbeispiele von Gemeinschaftsflächen aus Wien

## 1., In der Burg



## 1., Wollzeile / Stubenbastei



## RVS mit Bezug zur selbsterklärenden Straße

- Selbstregulierende Straße: Ortsgebiet  
Direkte Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer durch Ausbau und Ausstattung der Straße
- Standardisierte Straße: Freiland  
Zielt auf Wiedererkennbarkeit der Funktion der Straße ab

- Selbstregulierende Straße durch:  
Fahrgassenversätze, Fahrbahnteiler,  
Gehsteigvorziehungen, Fahrbahnanhebungen  
u.S.W.

RVS 02.02.32 - Anwendungsgrundlagen für den  
verkehrstechnischen Sachverständigen

RVS 02.02.36 - Alltagsgerechter barrierefreier  
Straßenraum

RVS 03.02.12 - Fußgängerverkehr

RVS 03.02.13 - Radverkehr

RVS 03.04.14 - Gestaltung des Schulumfeldes

- Standardisierte Straße

Wäre ausgehend von derzeit gültigen RVS möglich:

RVS 03.03.31 – Querschnittelelemente Freilandstraßen (2005)

RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Wege (2010)

Konsequente Umsetzung im Bestandsnetz erscheint mehr als schwierig

erwünschte Höchstgeschwindigkeit < 60 km/h:

RVS 03.03.81- Ländliche Straßen und Wege

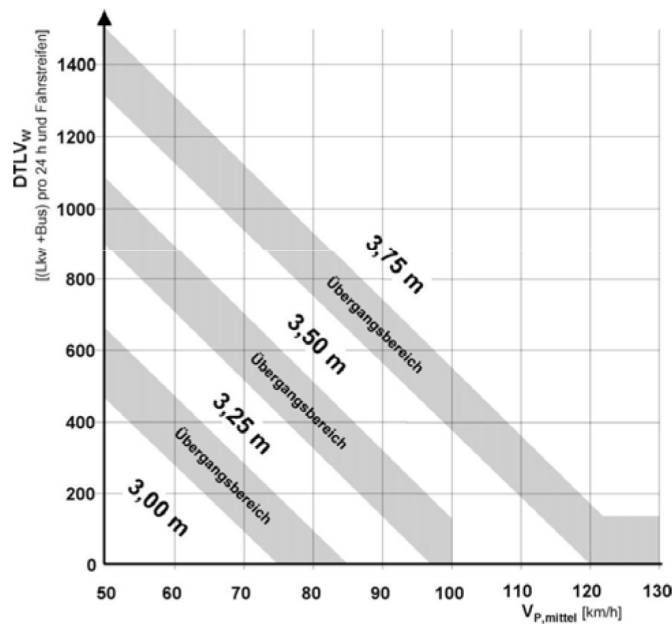
Anwendungsbereich:

Keine Anwendung findet diese Richtlinie grundsätzlich bei Fahrbahnbreiten über 6 Meter oder bei (Entwurfs=) Geschwindigkeiten höher als 60 km/h.

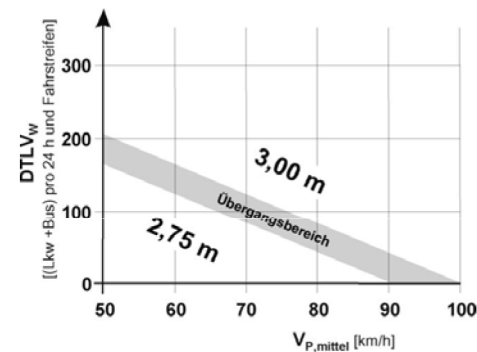
Anmerkung:

Keinerlei Längsmarkierungen (entspricht der Bodenmarkierungsverordnung)

erwünschte Höchstgeschwindigkeit = 60 km/h; 80 km/h; 100 km/h:  
 RVS 03.03.31 – Querschnittelelemente Freilandstraßen



**Abbildung 6:** Fahrstreifenbreiten für Autobahnen, Schnellstraßen, Hauptverkehrsstraßen sowie regionale Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung (ohne Verbreiterung im Bogen)



**Abbildung 7:** Fahrstreifenbreiten für regionale Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung (ohne Verbreiterung im Bogen)

**Tabelle 1:** Breite des Randstreifens

Fahrflächenbreite [m]	< 6,50*	≥ 6,50
Breite des Randstreifens [m]	0,25	0,50

\*) Bei Knoten- und Rampenfahrbahnen mit nur einem Fahrstreifen hat die Breite des Randstreifens 0,50 m zu betragen.

**erwünschte Höchstgeschwindigkeit = 60 km/h:**

Fahrbahnbreite maximal 6,0 m; Randstreifenbreite = 0,25 m;  
nur Randlinien

**erwünschte Höchstgeschwindigkeit = 80 km/h:**

Fahrflächenbreite = 6,50 m; Randstreifenbreite = 0,50 m;  
Randlinien und Mittelmarkierung

**erwünschte Höchstgeschwindigkeit = 100 km/h:**

Fahrflächenbreite mindestens 7,0 m; Randstreifen-  
breite = 0,50 m;  
Randlinien und Mittelmarkierung

Die neuesten Entwicklungen in den RVS werden jedenfalls Gemeinschaftsflächen und die selbsterklärende Straße verstärkt berücksichtigen, aber schon mit den derzeit gültigen RVS sind die neuen Planungsphilosophien abgedeckt und umsetzbar.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Bernd Skoric (MA 46) KfV – „Sichere Straßen für Morgen“; Wien, 6.Okt.2011

